

# SPD demokratischer pressediens

P/XXVI/97

24. Mai 1971

Lex-Bundeswehr?

-----  
Geltende Strafschutzbestimmungen reichen aus

Von Georg Schlaga SPD-MdB  
Mitglied des Verteidigungsausschusses des  
Bundestages

Seite 1 / 42 Zeilen

Urlaub als Gnadenakt

-----  
Unerträgliche Unterschiede im Strafvollzug

Von Prof. Dr. Günter Slotta SPD-MdB  
Mitglied des Bundestagsausschusses für Bildung  
und Wissenschaft

Seite 2 bis 4 / 121 Zeilen

Auf der Suche nach dem Millennium

-----  
Julius Braunschal - Ein Leben im Dienst des  
demokratischen Sozialismus

Von Willi Eichler

Seite 5 und 6 / 79 Zeilen

Chefredakteur: Dr. E. Eckert  
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler  
5300 Bonn 9, Heussallee 2-10  
Postfach: 9193  
Pressenhaus 1, Zimmer 217-224  
Telefon: 32 80-37 - 38  
Telex: 666 846/866 8477  
666 848 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH  
5300 Bonn - Bad Godesberg  
Kölnener Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

Lex-Bundeswehr?  
-----

Geltende Strafschutzbestimmungen reichen aus

Von Georg Schlaga SPD-MdB

Mitglied des Verteidigungsausschusses des Bundestages

Der Verteidigungsausschuß hat in seinen letzten Sitzungen den Jahresbericht 1970 des Wehrbeauftragten diskutiert. Punkt 4 der Anregungen und Vorschläge des Berichts "Wissenschaftliche Analyse über die Möglichkeiten und Grenzen der Integration der Streitkräfte in die Gesellschaft" führte zu einer kontroversen Diskussion. CDU/CSU-Abgeordnete sprachen von einem "Problem der Agitation gegen die Bundeswehr" und forderten einen "strafrechtlichen Sonderschutz für die Bundeswehr". Begründet wurde diese Forderung mit vermeintlichen Fehlurteilen deutscher Gerichte gegen Agitatoren. Genannt wurde aber nur ein Urteil, nämlich das des Landesgerichts Karlsruhe vom 1. Februar 1971. Angeklagt waren danach zwei Arbeiterinnen und ein Schüler, weil sie ein Plakat mit der Aufschrift "Geh' zur Bundeswehr, lern' schlachten" verbreitet hatten. Das Gericht begründete den ergangenen Freispruch damit: "Der festgestellte Sachverhalt erfüllt nicht den gesetzlichen Tatbestand des § 109 d StGB..."

Das Urteil mag manchem unbefriedigend sein, es jedoch zum Anlaß zu nehmen, quasi eine "Lex-Bundeswehr" zu fordern, ist absurd. Denn § 109 d StGB stellt praktisch schon einen Sonderschutz dar. Er lautet: Wer unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen tatsächlicher Art, deren Verbreitung geeignet ist, die Tätigkeit der Bundeswehr zu stören, wider besseres Wissen zum Zwecke der Verbreitung aufstellt oder solche Behauptungen in Kenntnis ihrer Unwahrheit verbreitet, um die Bundeswehr in der Erfüllung ihrer Aufgabe der Landesverteidigung zu behindern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Keine staatliche Institution genießt bei uns einen ähnlichen strafrechtlichen Schutz.

Eine Novellierung von § 109 d im Sinne einer Verschärfung brächte die Bundeswehr in eine Gettosituation. Das kann nicht im Interesse der Bundeswehr liegen und nicht im Interesse sinnvoller Integration der Bundeswehr in die Gesellschaft. Denn Nichtintegration bedeutet Isolierung mit dem daraus resultierenden Trend zum Elitären oder - als Trotzreaktion - zum Aufsässigen. Beide Erscheinungen zeitigen in ihrer Irrationalität antisoziale Effekte.

Wenn CDU/CSU-Vertreter einer Entmythologisierung des Soldatenberufs entgegenstehen und in ihm eben doch eine Tätigkeit "sui generis" sehen möchten, vorenthalten sie dem Soldaten das wichtigste Element demokratischer Dynamik: das Erkennen und Austragen gesellschaftlicher Konflikte. Zum Austragen gesellschaftlicher Konflikte gehört eben auch die Konfrontation mit emotionsgeladenen Formeln, wie das Karlsruher Plakat sie ausweist.

(-/ae/24.5.1971/bgy)

+ . +

### Urlaub als Gnadenakt -----

#### Unerträgliche Unterschiede im Strafvollzug

Von Prof. Dr. Günter Slotta SPD-MdB

Mitglied des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft

Urlaub ist ein Fremdwort im Strafvollzug der deutschen Justiz. Das ist auch kaum anders vorstellbar, solange wir das Strafmittel des Freiheitsentzugs als Sühne verstehen.

Wie schwer sich bislang die Obrigkeit mit sinnvollen Urlaubsregelungen tut, zeigt ein Blick auf die hölzern-unbeholfenen Grundsatzbestimmungen, mit denen die Ministerialerlasse der verschiedenen Bundesländer ihre bis ins letzte Detail gehenden Urlaubsvorschriften einleiten. So beginnt etwa der saarländische "Erlaß betreffend Gewährung von Urlaub für Strafgefangene", der nicht aus Kaisers Zeiten, sondern vom 16. November 1970 stammt, mit folgenden Sätzen:

"Urlaub wird nur Strafgefangenen gewährt, die sich für den Urlaub eignen und bei denen erwartet werden kann, daß dadurch soziale Bindungen gefestigt oder wiederhergestellt werden. Ihre Haltung im Vollzug, insbesondere Führung und Arbeitsleistung müssen erkennen lassen, daß sie bereit sind, an ihrer Wiedereingliederung in die Gemeinschaft mitzuwirken... Der Gefangene hat keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Urlaubs. Die Urlaubsgewährung kann jederzeit aus triftigen Gründen widerrufen werden."

Was hinter solchen bürokratischen Sprachungeheuern steht, sagt § 2 der bayerischen Urlaubsregelung für Strafgefangene wenigstens in offener Deutlichkeit:

"Urlaub ist die jederzeit widerrufliche Unterbrechung einer zeitigen Freiheitsstrafe im Wege der Gnade; er kann unter Bedingungen oder mit Auflagen gewährt werden."

Und mit der Gnade hält man es eben reichlich verschieden in unseren Ländern, solchermaßen demonstrierend, daß die Gna-

denhoheit eines der letzten Zeichen staatlicher Souveränität ist, die den Bundesländern noch verblieben ist. Nicht lange mehr allerdings, denn der Bundesjustizminister arbeitet bereits intensiv an einem Bundesstrafvollzugsgesetz, mit dem die zum Teil unerträglichen Unterschiede im "Recht" des Strafvollzugs zwischen den Ländern eingeebnet werden sollen.

Bleiben wir beim Beispiel Strafurlaub: Die Urlaubsregelungen für den Strafvollzug sehen üblicherweise vier verschiedene Arten von Urlaub vor: den Regel-Urlaub, der normalerweise in regelmäßigen Abständen gewährt werden soll, um dem Strafgefangenen ein Mindestmaß an Kontaktpflege zu der familiären und sozialen Umwelt zu ermöglichen, in die er nach Strafverbüßung wieder zurückkehren soll; Sonderurlaub aus wichtigen Gründen, z.B. wegen Erkrankungen oder Todesfällen in der Familie; "Entlassungsurlaub", der zur Vorbereitung der beruflichen Wiedereingliederung nach der Entlassung, also z.B. zur Vorstellaung bei Arbeitsämtern oder Arbeitgebern benutzt werden soll; und schließlich "Besuchersatzurlaub", der vor allem den Insassen weit abliegender Vollzugsanstalten gewährt wird, zu denen deshalb kaum oder selten Angehörige zu Besuch kommen können.

Ebenso groß wie die Übereinstimmung in solchen theoretischen Begriffsgliederungen ist andererseits der Unterschied in den praktischen Einzelheiten.

Während z.B. Strafgefangene im Besitze des Landes Schleswig-Holstein - und im Strafvollzug legt das bisherige Recht die Erinnerung an Leibeigenschaft wirklich sehr nahe - auf Regelurlaub überhaupt nicht rechnen dürfen, sondern allenfalls bis zu sieben Tage Sonderurlaub erhalten können, wird Bremer Gefangenen Regelurlaub bis zu sieben Tagen, im "gelockerten Vollzug" Nordrhein-Westfalens einmal drei bis fünf Tage, aus Hamburger Gefängnissen aber bis zu drei Wochen gewährt, daneben bis zu dreimal jährlich sieben Tage Sonderurlaub und Wochenendurlaub alle sechs Wochen von Freitag bis Montag: Hamburger müßte man sein! Warum muß man Hamburger sein, um so viel großzügigeren Urlaub zu erhalten als wenige Schritte weiter in Schleswig-Holstein? Sind Hamburger Strafgefangene grundsätzlich gnadenwürdiger

als Schleswig-Holsteiner? Als Saarländer aber liegt man im schlechteren Drittel: zehn Tage Regelurlaub, drei bzw. sechs Tage Sonder- bzw. Entlassungsurlaub. Kein Zweifel: Solche großen Unterschiede sind durch nichts und schon gar nicht durch die Souveränität der höchst unterschiedlich gnädigen Vollzugsherrscher zu rechtfertigen.

Kaum weniger verschieden handhaben die Länder die Anrechnung des tatsächlich gewährten Urlaubs auf die Strafzeit. Ganz abgesehen von den zum Teil erheblichen Unterschieden bei der Frage, unter welchen Bedingungen einmal gewährter Urlaub widerrufen werden kann, wird zwar Regelurlaub allgemein auf die Strafzeit angerechnet, wenn der Sträfling pünktlich "nach Hause" zurückkehrt; nach Bayern aber gibt es z.B. eine zusätzliche Anrechnungsbedingung, die höchst willkürliche Anwendung nachgerade provoziert:

"Der Urlaub wird auf die Strafe angerechnet, wenn der Beurlaubte... sich durch sein Verhalten in der Freiheit des Urlaubs würdig erwiesen hat."

Man kann - nein: man muß - sehr intensiv darüber streiten, ob und wie Urlaub aus der Strafhaft sinnvoll organisiert werden soll. Das ist kaum zu schaffen, solange wir davon ausgehen, daß Strafverbüßung ein Akt der Sühne wegen personaler Schuld ist: Dann kann Urlaub allenfalls als Gnadenerweis verstanden werden; und Gnade kann - wenn sie nicht zum Instrument staatlicher Heuchelei werden soll - nur nach den ganz konkreten Bedingungen des Einzelfalles gewährt werden. Schon die heute übliche Regelung: Urlaub als Gnadenakt zu bestimmtem Zweck, ist ein Widerspruch in sich selbst. Der Vorspruch der bayerischen Urlaubsordnung zeigt das deutlich:

"Im Interesse der Vorbereitung und Förderung der Wiedereingliederung von Strafgefangenen in die Gesellschaft werden die Leiter der Justizvollzugsanstalten ermächtigt und beauftragt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gnadenerweise zu gewähren."

Das heißt doch nichts anderes als: "Vorbereitung und Förderung der Wiedereingliederung von Strafgefangenen in die Gesellschaft" ist keineswegs - gar selbstverständlich - übergreifende Zielsetzung und Aufgabe des Vollzuges der Freiheitsstrafe, sondern wird als gnädige Ausnahme, also in Abweichung vom eigentlichen Strafzweck allenfalls huldvoll gewährt. Kann so erteilter Urlaub überhaupt resozialisierend auf den Beurlaubten wirken? Ich bezweifle es.

Deshalb erscheint es mir vernünftig, daß die Autoren eines Bundesstrafvollzugsgesetzes in andere Richtung denken: Sie wollen ein System entwickeln, in dem für jeden Strafhäftling am Maßstab seiner individuellen Bedingungen und Möglichkeiten ein vollständiger "Vollzugsplan" aufgestellt wird, der alles, was mit ihm in der Strafanstalt geschieht, dem einen Ziel zuordnet: ihn im Rahmen der vom Urteil gesetzten Zeit fit zu machen für eine Entlassung, bei der es zum Abschied kein "Aufwiederssehen" mehr gibt; Freiheitsentzug zu nutzen für die Einübung straffreier Freiheitsgebrauches. Dahinein gehört dann auch das "Lehrmittel" Urlaub; versteht man künftig den Strafvollzug als eine Art Schulung für Leute, die bisher mit Freiheit nicht ohne Schaden für sich oder andere umzugehen verstanden, dann soll - nach den Plänen des Bundesjustizministeriums - Urlaub so etwas wie Klassenarbeit sein: periodisch eingelegter Test für die inzwischen eingeübte Fähigkeit, mit Freiheit sinnvoll umzugehen.

(-/wr/24.5.1971 bgy.)

Auf der Suche nach dem Millenium

---

Julius Braunthal - Ein Leben im  
Dienst des demokratischen Sozialismus

Von Willi Eichler

Julius Braunthal, der langjährige Sekretär der 1951 neu gegründeten Sozialistischen Internationale, vollendete am 5. Mai 1971 sein 80. Lebensjahr. Auf den Tag genau wurde er 73 Jahre nach Karl Marx geboren; so wie dieser den reaktionären Kräften der unheiligen Allianz nach London entflohen, so fand Braunthal dort Schutz vor dem Faschismus und Nationalismus. London wurde auch für ihn die Stätte, wo er seine politische und literarische Arbeit im Dienste des demokratischen Sozialismus fortsetzen konnte. Über den Sinn dieser Arbeit hat er sich in unzähligen Aufsätzen, Schriften und in umfangreichen Büchern geäußert. Seine Selbstbiographie, nicht nur mit flüssiger Feder, sondern auch mit dem Herzblut eines von seiner Aufgabe Ergriffenen geschrieben, trägt den bezeichnenden Titel: "Auf der Suche nach dem Millenium", dem Reich der Gerechtigkeit und Harmonie. Er ist so selbstkritisch, bescheiden und gebildet, sich selbst stets "auf der Suche" zu sehen - nicht auf dem hohen Roß unbeirrbarer dogmatischen Wissens.

Es waren diese Eigenschaften, die mich an Braunthal tief beeindruckten, als ich im Auftrag der SPD an einer neuen Konzeption und Formulierung der "Ziele und Aufgaben des demokratischen Sozialismus" mitwirkte, einem Dokument, das für die Programme der Mitgliedsparteien der Sozialistischen Internationale richtungweisend wurde. Julius Braunthal, der als Sekretär der Internationale oft den Vorsitzenden ihrer Programmkommission, Salomon Grumbach, vertrat, hatte bedeutenden Anteil an dieser Erklärung, die am 2. Juni 1951 auf dem Gründungskongreß der Internationale in Frankfurt/Main angenommen wurde. Damit wurden, nach langer Diskussion, zwei grundlegende Entscheidungen getroffen: das Bekenntnis zu einer pluralistischen Begründung der sozialistischen Aufgaben, und die Abkehr von dem Glauben an eine "naturnotwendige" Entwicklung der Geschichte zum Sozialismus hin. Man konnte förmlich spüren, wie hart es Julius Braunthal, der mit den Ideen des "Austromarxis-

mus" aufgewachsen war, traf, von so wesentlichen Vorstellungen Abschied nehmen zu müssen. Doch sein tiefer Glaube an den Sozialismus selber blieb davon unberührt, unsomehr, als ihm dessen ethische Grundlage immer selbstverständlich war. Wir fanden uns beide in der Formulierung der Schlußsätze der Erklärung: "Die Sozialisten ringen um eine Welt, ... in der die Entwicklung der Persönlichkeit des einzelnen die Voraussetzung ist für die fruchtbare Entwicklung der ganzen Menschheit." Die Ähnlichkeit mit der "Association der Freien und Gleichen" aus dem kommunistischen Manifest springt in die Augen.

Julius Braunthal hat deshalb die Spaltung in Kommunisten und Sozialdemokraten niemals als endgültig angesehen. Er glaubt, wie er vor einigen Jahren ausführte, daß das Schisma einstmals überwunden werden wird. Das läßt ihn die aktuelle Politik der Kommunisten trotzdem - oder gerade deswegen - illusionslos sehen und - wie insbesondere im Falle der Tschechoslowakei - umso schärfer verurteilen.

Julius Braunthal, der vor seiner Emigration nach England viele Jahre Redakteur sozialdemokratischer Blätter in Wien war, nachdem er dort in der Revolutionszeit nach dem Ersten Weltkrieg eine wichtige politische Funktion als Adjutant des sozialdemokratischen Heeresministers Julius Deutsch ausgefüllt hatte, ist ein kompromißloser Internationalist. Als sich während des Krieges in London Gruppen "alliiert Sozialisten" von den anderen separierten, trat er leidenschaftlich für die Gleichberechtigung der deutschen Sozialisten und gegen Vansittard und Morgenthau für das Lebensrecht eines "anderen", des künftigen demokratischen Deutschland ein. Von 1940 bis 1947 war er Chefredakteur des "International Socialist Forum", einer Beilage zu den bei Victor Gollancz erscheinenden "Left News", in der er seine Vorstellungen von internationaler Solidarität der Sozialisten allmonatlich entwickelte.

Nachdem er 1956 als Sekretär der Sozialistischen Internationale "in den Ruhestand" trat, begann für ihn eine neue Periode äußerst fruchtbarer Schaffens: Neben wichtiger Beiträgen zur Geschichte der österreichischen Sozialdemokratie verfaßte er sein großes Hauptwerk: "Die Geschichte der Internationale", das nicht nur die sozialdemokratische behandelt. Es liegt jetzt abgeschlossen vor - den dritten Band übergab ihm sein Verleger Gustav Schmid-Küster während einer Feierstunde, die Braunthal zu Ehren am 21. Mai 1971 in Bonn veranstaltet wurde. Uns allen, die wir mit ihm seit vielen Jahren in politischer Arbeit und persönlicher Freundschaft verbunden sind, war es eine tiefe Freude, mit ihm diesen großen Tag erleben zu können. Wir danken ihm für seine Lebensarbeit und wünschen ihm weiterhin die Kraft, sie fortzusetzen.

(-/ag/24.5.1971/bgy)